



Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Dezember 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Januar bis 21. Februar 2024

In Anwendung seit 1. April 2024

Die Politische Gemeinde Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinden.

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 2

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung Fachstelle Feuerungskontrolle);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung Fachstelle Feuerungskontrolle);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle Feuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs.

Aufgaben der Fachstelle Feuerungskontrolle

Art. 3

Der Fachstelle Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt.

Anforderungen an die Fachstelle

Art. 4

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle Feuerungskontrolle verfügen über die notwendigen Ausbildungsprofile für die

Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen¹.

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Art. 5

Service- und Messunternehmen können von der Fachstelle Feuerungskontrolle durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen² im Sinn der Luftreinhalte-Verordnung durchzuführen.

Es gelten die Messempfehlungen Feuerungen³, insbesondere hinsichtlich Ausbildungsprofil der messenden Fachleute, Ausstattung der Messgeräte sowie Durchführung und Beurteilung der Messungen.

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Art. 6

Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger⁴ kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

Amtsgeheimnis

Art. 7

Die Fachstelle Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Gemeinde Kaltbrunn vom 13. Dezember 2007 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Referendum

Art. 10

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 18. Dezember 2023 erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



Daniela Brunner



Michael Helbling

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Januar bis 21. Februar 2024

¹Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

²Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

³Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

⁴Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)